

Verpackungsgesetz: Anleitung für Onlinehändler

Worum geht es im neuen Verpackungsgesetz?

- Am 1.1.2019 trat das Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft.
- Geregelt wird darin primär der gewerbsmäßige **Verkauf von verpackten Waren an private Endverbraucher**. Ein „Endverbraucher“ verkauft nicht weiter, sondern nutzt die Ware.
- Als private Endverbraucher gelten neben Privathaushalten eine Vielzahl **vergleichbaren Anfallstellen**, z. B. Hotels, Verwaltungen, Krankenhäuser, Büros von Freiberuflern usw. sowie kleine Handwerks- und landwirtschaftliche Betriebe.
- Gegenbeispiele (also „gewerbliche“ Endverbraucher) sind Industrieunternehmen, „Großgewerbe“ und Handelsunternehmen bzgl. der Verpackungen, die bei ihnen ausgepackt werden.
- Die Kunden von Online-Händlern dürften damit im Normalfall alle als „private Endverbraucher“ gelten.

Welche Verpackungen sind betroffen?

- Alle Verpackungen, die bis zu diesen Endverbrauchern gelangen, gelten **definitionsgemäß als Verkaufsverpackungen**, da die Ware darin an sie verkauft/übergeben/übersandt wird.
- Auch **Versandkartons** gelten ausdrücklich als Verkaufs- und nicht als Transportverpackungen, weil ja auch sie beim Endverbraucher ausgepackt werden und bei diesem als Verpackungsabfälle anfallen.
- Als Verpackung gilt alles, was nicht Teil des Produkts ist, womit auch **Füllmaterial** wie Kunststoffchips oder sogar alte Zeitungen als Teil der Verkaufsverpackung gelten.

Welche Pflicht galt bisher und gilt auch zukünftig?

- Es gilt die Pflicht, sich mit Verkaufsverpackungen für private Endverbraucher an einem **dualen Entsorgungssystem** zu beteiligen. Diese Systeme organisieren und finanzieren dann die Abholung der Verpackungsabfälle in gelben Säcken und gelben Tonnen und deren Sortierung und Verwertung.
- Die Pflicht zur Systembeteiligung gilt für den **Erstinverkehrbringer** der verpackten Ware. Sprachlich unglücklich spricht das VerpackG hier vom „Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“, aber diese werden als **mit Ware befüllt** definiert. Gemeint ist also nicht der Hersteller der leeren Verpackung, sondern das Unternehmen, das die leere Verpackung mit Ware befüllt.

Kann man diese Pflicht vermeiden oder delegieren?

- Es gibt leider **keine Kleinmengenregelung** (z. B. x Stück pro Jahr).
- Es gibt auch **kein allgemeines Recht**, die Pflicht „nach oben“ zu delegieren, z.B. an den Lieferanten oder Großhändler oder Hersteller der leeren Verpackung.
- Einzige Ausnahme sind so genannte **Serviceverpackungen**, die definitionsgemäß auf der letzten Handelsstufe mit Ware befüllt werden (z. B. die Brötchen-Tüte beim Bäcker oder auf dem Wochenmarkt). Versandkartons gelten nicht als Serviceverpackungen..

Welche dualen Entsorgungssysteme gibt es derzeit?

Eine vollständige Liste der Systembetreiber finden Sie hier:

<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/service/>

Derzeit sind folgende System zugelassen:

1. Duales System Deutschland GmbH <https://www.gruener-punkt.de/>
2. BellandVision GmbH <http://www.bellandvision.de/>
3. Interseroh Dienstleistung GmbH <https://www.interseroh.de/>
4. Landbell AG für Rückholssysteme <https://www.landbell.de/>
5. Noventiz Dual GmbH <https://www.noventiz.de/>
6. Reclay Systems GmbH <https://www.reclay-group.com>
7. Veolia Umweltservice Dual GmbH <https://www.veolia.de/dual>
8. Zentek GmbH & Co. KG <https://www.zentek.de/startseite/>
9. PreZero Dual GmbH (ab 1.1.2021) <https://prezero.com>
10. Eko-Punkt (ab 1.1.2021) <https://www.eko-punkt.de/>

Was ist wichtig bei Kontaktaufnahme mit einem Systembetreiber?

- Sinnvoll ist, sich von mehreren Systemen ein konkretes Angebot einzuholen, was per E-Mail geschehen kann.
- Wichtig ist dabei die Angabe aller Verpackungsmaterialien und dazu jeweils eine **Mengenprognose** fürs kommende Jahr, bezogen auf das Leergewicht der Verpackungen. Denn je nach Material (Kunststoff ist teuer) und Menge (evtl. Rabatt) werden sich die Antworten der dualen Systeme unterscheiden.
- Zum Teil kann man auf den Homepages der Systembetreiber Zahlen und Materialien eingeben und erhält dadurch sofort ein Preis-Angebot.
- Für Kleinmengen gibt es z. T. auch Pauschalangebote (z. B. 49 €/a). Achtung, solche Pauschalpreise sind mengenabhängig.

Registrierung

- Zusätzlich müssen sich alle Systembeteiligungspflichtigen der „Zentralen Stelle Verpackungsregister“ (ZSVR) **registrieren**, gebührenfrei, unter: www.verpackungsregister.org
- Ein Teil dieser Registrierungsdaten werden in einem öffentlich einsehbaren Register veröffentlicht.
- Außerdem müssen Sie online künftig **Mengenmeldungen** an die ZSVR abgeben. Die Mengenmeldung sollte zeitnah zur Korrespondenz mit dem dualen System, bei dem sie unter Vertrag sind, erfolgen. Im Normalfall also die Mengenprognose zum Jahresbeginn und die Ist-Mengen-Abrechnung zum Jahresende.

- Diese beiden Pflichten (Registrierung + Mengenmeldung an ZSVR) müssen Unternehmen ausdrücklich **selbst erledigen**, also in eigenem Namen und nicht durch Dritte oder Dienstleister.

Von wo bezieht ein Online-Händler seine Waren?

- Wer vorverpackte Ware **im Inland** einkauft und so weitergibt, kann im öffentlichen Register nachsehen, ob sein Lieferant seinerseits registriert ist und den relevanten Markennamen angeben hat.
 - § 9: Pflicht der Vertrieber, sich zu vergewissern; sonst Vertriebsverbot
 - Dann muss man sich selbst im Idealfall nur noch um den Versandkarton und das Füllmaterial kümmern.
- Wer im **Ausland** einkauft und die Ware dann in Deutschland in Verkehr bringt, ist im Normalfall für alle diesbezüglichen Verpackungen verantwortlich (soweit nichts anderes vereinbart),
 - d.h. man muss sie beim dualen System anmelden und die Marken bei der Registrierung angeben.

Welche Sonderfälle gibt es?

- Mehrwegverpackungen (erfordern glaubhafte Logistik)
- Pfandpflichtige Einweg-Getränkeverpackungen (weitgehend wie bisher)
- „Gewerbliche Verpackungen“ (beim Großgewerbe etc. ausgepackt)
- Verpackungen für bestimmte schadstoffhaltige Füllgüter
- Ab 30/50/80 t/a an Verpackungslgewicht: Zusätzliche Pflicht zur Abgabe jährlicher Vollständigkeitserklärungen an die ZSVR
- Exportierte Waren: Nicht betroffen, entscheidend aber dann das Verpackungsrecht des Empfängerstaats

Ihr Ansprechpartner bei der IHK für München und Oberbayern:

Sabrina Schröpfer

Referat Umwelt, Energie, Rohstoffe

Telefon: +49 89 5116 1458 // schroepfer@muenchen.ihk.de

(Stand: 03/2021)

Quelle: *IHK Südlicher Oberrhein, DIHK Berlin, 2018*